

Zeitvertrag für Straßenreinigungs- und Winterdienstarbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen und städtischen Privatflächen außerhalb des Vollanschlussgebietes

Vergabeermächtigung zur EU-weiten Ausschreibung
Grundsatzbeschluss

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00106

Beschluss des Bauausschusses vom 01.07.2014 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Der derzeitige Vertrag für Reinigungs- und Winterdienstleistungen auf den öffentlichen Verkehrsflächen und städtischen Privatflächen in den Außenbereichen (im Folgenden: "Zeitvertrag") läuft am 31.03.2015 aus. Die Leistungen müssen deshalb neu ausgeschrieben und vergeben werden. Die aktuellen Ausführungsstandards und die Organisation des Winterdienstes bleiben unverändert.

Der Reinigungs- und Winterdienst innerhalb des sogenannten Vollanschlussgebietes (d.h. im Wesentlichen im Stadtgebiet innerhalb des Mittleren Rings) ist nicht Gegenstand des Zeitvertrags. Die Reinigungs- und Winterdienstleistungen werden dort durch die städtische Straßenreinigung gemäß Straßenreinigungssatzung ausgeführt.

Gemäß dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 23.01.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 10025) ist bei der Beschaffung von Lieferungen und Leistungen, außer Bauleistungen, der zuständige Fachausschuss bereits vor Einleitung des Vergabeverfahrens zu befassen. Der Fachausschuss ermächtigt sodann die Verwaltung, das Vergabeverfahren durchzuführen und den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Eine erneute Beschlussfassung nach Einholung der Angebote entfällt.

Der Beschluss vom 23.01.2013 empfiehlt, für einzelne Bedarfsgruppen (genannt werden Reinigungsleistungen und Winterdienst) eine konkrete Vergabeermächtigung auch für künftige Ausschreibungen durch Grundsatzbeschluss zu erteilen. Da Reinigungs- und Winterdienstleistungen nach Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit (5 Jahre) stets erneut ausgeschrieben und beauftragt werden müssen, können damit bei fortbestehender Sachlage nochmalige Beschlussfassungen vermieden werden.

2. Rechtliche Grundlagen und derzeit gültige Beschlusslage

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung der Reinigungs- und Winterdienstleistungen auf öffentlichen Verkehrsflächen und städtischen Privatflächen werden durch folgende Regelwerke vorgegeben:

- Verordnung über die Reinigung und Sicherung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze der Landeshauptstadt München (Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung) vom 17.12.2010
- Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- Bürgerliches Gesetzbuch, insbesondere §§ 823 ff. (Verkehrssicherungspflicht)
- Merkblatt Winterdienst der Forschungsgesellschaft Straßen- und Verkehrswesen (Stand 2010).

Der Stadtrat hat die Qualitätsstandards und die Durchführung der Reinigungs- und Winterdienstarbeiten mit folgenden Beschlüssen festgelegt:

- Beschluss „Winterdienst; Grundsatzbeschluss“ der Vollversammlung des Stadtrates vom 23.10.1991
- Beschluss „Winterdienst“ der Vollversammlung des Stadtrates vom 18.12.1991
- Beschluss „Kostengünstiges Reinigungs- und Winterdienstkonzept“ des gemeinsamen Verwaltungs-, Personal- und Bauausschusses vom 27.10.1994
- Beschluss des Bauausschusses vom 26.04.2007 (Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 09711) zu den Standards des Baureferates
- Beschluss des Bauausschusses „Organisationsuntersuchung in der Abteilung Straßenunterhalt und -betrieb im Baureferat, Hauptabteilung Tiefbau“ vom 07.07.2009 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 02091)
- Beschluss des Bauausschusses „Konkrete Verbesserung der Schneeräumung im Winter 2009/2010“ vom 08.12.2009 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 03364)
- Beschluss „Intensivierung des Winterdienstes auf Radverkehrsanlagen und Gehbahnen“ der Vollversammlung vom 27.11.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 12710)

3. Abgrenzung der Zeitvertrags-Leistungen von anderen Reinigungs- und Winterdienstleistungen

Inhalt des Zeitvertrags sind Reinigungs- und Winterdienstleistungen, zu deren Erbringung die Stadt entweder als Straßenbaulastträger oder als Straßenanlieger verpflichtet ist. Die Aufgaben der Stadt als Straßenbaulastträger ergeben sich aus dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) bzw. dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG), die Aufgaben als Straßenanlieger aus der Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung der Landeshauptstadt München.

Nicht zum Zeitvertrag gehören das Stadtgebiet innerhalb des Vollanschlussgebiets und die Salzstreuung. Diese erfolgt entsprechend dem Beschluss des Bauausschusses „Organisationsuntersuchung in der Abteilung Straßenunterhalt und -betrieb im Baureferat, Hauptabteilung Tiefbau“ vom 07.07.2009 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 02091) in Eigenleistung der Stadt durch eigenes Personal und Gerät.

a) Verkehrswege außerhalb des Vollanschlussgebiets

Reinigung und Wintersicherung der öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb des Vollanschlussgebiets (im Wesentlichen also außerhalb des Mittleren Rings) werden im Rahmen des Zeitvertrags an geeignete Unternehmen vergeben. Die Flächen, für die eine Anliegerverpflichtung der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigten und Nießbraucher gemäß der Straßenreinigungs- und Sicherheitsverordnung besteht, gehören grundsätzlich nicht zum Inhalt des Zeitvertrags. Soweit jedoch für die Landeshauptstadt München selbst eine Anliegerverpflichtung besteht (d.h. für Flächen vor den städtischen Liegenschaften sowie bei nicht gewidmeten Straßenabschnitten im Eigentum der Stadt), wird die Verpflichtung ebenfalls im Rahmen des Zeitvertrags erfüllt. Zur Anliegerverpflichtung gehört es, den Gehweg, die Parkbuchten, die Radwege und die Straße bis zur Mitte der Fahrbahn bei Bedarf zu reinigen und im Winter den Gehweg in ausreichender Breite vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.

b) Verkehrswege im Vollanschlussgebiet

Die Verkehrswege im Vollanschlussgebiet sind nicht Gegenstand des Zeitvertrags. Die Reinigungs- und Winterdienstleistungen werden nicht an externe Unternehmen vergeben, sondern durch die städtische Straßenreinigung selbst ausgeführt. Dies betrifft auch Flächen, für die gemäß der Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung eine Anliegerverpflichtung für Private besteht. Die Anlieger sind für die Leistungen der städtischen Straßenreinigung gemäß der Straßenreinigungsgebührensatzung gebührenpflichtig.

c) Splittabkehr

Die jährliche Splittabkehr auf den Fahrbahnen und Radwegen nach Ende des Winters und die ordnungsgemäße Entsorgung des aufgekehrten Splitts ist nicht Inhalt dieses Zeitvertrages. Da die dafür benötigten Maschinenkapazitäten andere sind, wird dies jeweils über einen separaten Zeitvertrag ausgeschrieben und vergeben.

4. Umfang des Winterdienstes

Das Verkehrsnetz der Landeshauptstadt München umfasst derzeit eine befestigte Fläche von ca. 32 Mio. m². Es setzt sich zusammen aus:

- Fahrbahnen ca. 2.340 km
- Radwege ca. 920 km
- Gehwege ca. 4.360 km
- Fußgängerzonen ca. 108.000 m²

Daraus ergeben sich für den Winterdienst im gesamten Stadtgebiet folgende

- Räumpurlängen bei
 - Fahrbahnen ca. 6.625 km
Davon im Zeitvertrag: ca. 5.225 km
 - Radwege ca. 920 km
Davon im Zeitvertrag: ca. 740 km
 - Gehwege ca. 1.500 km
Davon im Zeitvertrag: ca. 775 km
 - Gesamtlänge ca. 9.045 km
Davon im Zeitvertrag: ca. 6.740 km
- Streuspurlängen bei
 - Salznetz ca. 1.135 km
Das Salzstreunetz entspricht im Wesentlichen dem Hauptstraßennetz und beinhaltet derzeit ca. 805 Straßen-km. Diese Flächen werden bei Schneefall geräumt und im Rahmen der Glättebekämpfung wird in Eigenleistung der Stadt Feuchtsalz ausgebracht.
- Sicherungen
 - Fußgängerüberwege ca. 9.850 Stk.
Davon im Zeitvertrag: ca. 5.750 Stk.
 - Haltestellen ca. 2.160 Stk.
Bus und Straßenbahn
Davon im Zeitvertrag: ca. 1.730 Stk.
 - Gefahrenstellen ca. 270 Stk.
z.B. starke Gefällestrrecken
Davon im Zeitvertrag: ca. 170 Stk.

- Splittstreunetz ca. 1.510 km
Davon im Zeitvertrag: ca. 1.300 km
Diese Flächen werden bei Schneefall geräumt und im Rahmen der Glättebekämpfung wird auf Anordnung Streusplitt ausgebracht.

5. Vertragspflichten des Zeitvertrags

Der Zeitvertrag verpflichtet die Auftragnehmer zur Erbringung von Reinigungs- und Winterdienstleistungen (Schneeräumung und Glättebekämpfung). Je nach Art der Verkehrsfläche werden nur Reinigungsleistungen, nur Winterdienstleistungen oder sowohl Reinigungs- als auch Winterdienstleistungen ("kombinierte Reinigungs- und Winterdienstleistungen") erbracht. Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen Einsätze eigenverantwortlich durchzuführen, wobei die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch die Straßenunterhaltsbezirke kontrolliert wird. Er hat die Stadt für alle Ansprüche, die Dritte im Zusammenhang mit der vom Auftragnehmer übernommenen Verpflichtung zur Reinigung, Schneeräumung und Glättebekämpfung geltend machen sollten, schad- und klaglos zu stellen.

a) Reinigungsleistungen

Das Reinigen von Verkehrsflächen dient der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht (Vermeidung von Rutschgefahren, z.B. durch Laubfall) sowie der Sauberkeit und Hygiene. Die Flächen sind von allen Verunreinigungen und Verschmutzungen regelmäßig zu säubern. Die Leistungen sind je nach Art der Verschmutzung, örtlicher Lage der Verkehrsfläche und Jahreszeit/Witterung zu erbringen. Die Reinigungsleistungen sind ganzjährig durchzuführen.

b) Winterdienstleistungen

Bei den reinen Winterdienstleistungen (das sind die Schneeräumung auf Fahrbahnen und Radwegen sowie die Räumung und Streuung auf Fußgängerüberwegen, gefährlichen Stellen, Haltestellen) muss der Auftragnehmer bei Schneefall von mehr als 3 cm oder bei Auftreten von Glätte eigenverantwortlich tätig werden.

Der Zeitraum der Winterdiensteinsatzbereitschaft ist von 01. November bis 31. März und täglich von 02.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Der Zeitpunkt, bis zu dem durch Schneeräumen und/oder Glättebekämpfung der verkehrssichere Zustand der Verkehrsflächen spätestens herzustellen ist, ist werktags 06.00 Uhr, sonn- und feiertags 07.00 Uhr. Der verkehrssichere Zustand ist durch Kontrollfahrten und fortlaufende Maßnahmen oder Wiederholungsmaßnahmen bis 22.00 Uhr aufrechtzuerhalten.

Die öffentlichen Verkehrsflächen werden nach Dringlichkeit geräumt. Die Priorisierung, welche Verkehrsflächen zuerst geräumt bzw. gesichert werden müssen, ist rechtlich vorgegeben. Vorrangig werden Fußgängerüberwege und Gehbahnen, das Hauptstraßennetz, Busstrecken sowie Bus- und Trambahnhaltestellen geräumt und gestreut.

Mit den Sicherungs- und Räumarbeiten ist spätestens 1 Stunde nach Eintritt von Schneefall von mehr als 3 cm oder Glätte zu beginnen. Gemäß den Anforderungen der Rechtsprechung sind die genannten Bereiche längstens innerhalb von 3 Stunden zu räumen und bei Bedarf zu streuen. Der gesamte Räumvorgang im Hauptstraßennetz muss bei normalen Verhältnissen innerhalb von 2 Stunden abgeschlossen sein. Für die nicht priorisierten Verkehrsflächen, also das Nebenstraßennetz, gibt die Rechtsprechung einen Zeitraum von maximal 6 Stunden vor.

Für die Leistungspositionen Schneeräumen auf priorisierten Radverkehrsanlagen gilt gemäß dem Beschluss „Intensivierung des Winterdienstes auf Radverkehrsanlagen und Gehbahnen“ der Vollversammlung des Stadtrates vom 27.11.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 12710) ein Zeitraum von 2 Stunden. Für alle sonstigen Radverkehrsanlagen gilt ein Zeitraum von 3 Stunden.

Die Vergütung für die Winterdienstleistungen setzt sich im Wesentlichen aus zwei Vergütungsbestandteilen zusammen: Einer Pauschale pro Winterperiode für die organisatorische, personelle und gerätetmäßige Vorhaltung der gesamten Ausstattung durch den Auftragnehmer, die für die sofortige Durchführung der Winterdienstleistungen bei Eintritt von Winterwetter erforderlich ist, sowie der jeweiligen Vergütung für jeden vom Auftragnehmer durchgeführten Winterdiensteinsatz.

c) Kombinierte Reinigungs- und Winterdienstleistungen

Für bestimmte Flächen werden sowohl Reinigung als auch Schneeräumung und Glättebekämpfung beauftragt. Hierbei handelt es sich um Gehbahnflächen, Haltestellen- und Fahrbahnflächen von Busanlagen, Busbahnhöfen und Buswendeanlagen, Parkplatzflächen und Treppenanlagenflächen.

6. Ausschreibungs- und Wettbewerbsmodalitäten

Entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 24.03.2011 erfolgt die Vergabe im Rahmen eines europaweiten offenen Verfahrens gemäß VOL/A (Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen).

Die Bieter werden im Vergabeverfahren auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit überprüft. Den Zuschlag erhalten die wirtschaftlichsten Angebote, die nach Maßgabe der Angebotspreise ermittelt werden. Zuschlagskriterium ist also der Preis. Unterangebote ("Dumping-Angebote") werden ausgeschlossen.

Die Leistungen sind in derzeit 48 räumlich definierte Lose (Einsatzgebiete) unterteilt. Die Einsatzgebiete werden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten flächenmäßig zugeschnitten. Der Leistungsumfang eines Einsatzgebietes setzt sich zum Beispiel zusammen aus den zu betreuenden Räumkilometern, Anzahl der Gefahrenstellen und der Bus- und Trambahnhaltestellen sowie dem Umfang der zu erbringenden Reinigungsleistungen.

An jeden Auftragnehmer werden maximal 6 Gebietslose vergeben. Die Loslimitierung dient dem Mittelstandsschutz und soll ausreichende Wettbewerbsmöglichkeiten auch für kleinere Unternehmen erhalten. Durch die strukturelle Erhaltung des Anbietermarktes soll auch in der Zukunft eine Abhängigkeit von einem oder wenigen Unternehmen verhindert werden.

Die Laufzeit des Zeitvertrages beträgt, wie im Rahmen des kostengünstigen Reinigungs- und Winterdienstkonzeptes festgelegt, fünf Jahre.

7. Finanzierung

Der aktuell gültige Zeitvertrag ist - bezogen auf einen Durchschnittswinter - haushalts-technisch gedeckt bei Produkt 52-02-02 „Reinigung und Winterdienst“, Sachkonto 665120 (Straßenbaulastträger) und bei den einschlägigen Produkten des Baureferates, Kommunalreferates und des Referates für Bildung und Sport (Anliegerverpflichtung).

Die tatsächliche Abrechnungssumme ist stark witterungsabhängig und kann je nach Verlauf und Dauer einer Winterperiode deutlich über- oder unterschritten werden. Außerdem ist sie in den Folgejahren, wie bei den bisherigen Winterdienstverträgen auch, wegen der vereinbarten Lohngleitklausel abhängig von den jeweiligen Tarifabschlüssen im Bauhauptgewerbe.

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

Die Bezirksausschusssatzung sieht im vorliegenden Fall keine Beteiligung der Bezirksausschüsse vor.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Das Baureferat wird ermächtigt, die Leistungen des „Zeitvertrags für Straßenreinigungs- und Winterdienstarbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen und städtischen Privatflächen“ auf Basis des Vortrages auszuschreiben und auf das jeweils wirtschaftlichste Angebot zu vergeben.
Die Vergabeermächtigung gilt auch für künftige Vergaben, solange sich die vertragsgegenständlichen Ausführungsstandards nur unerheblich ändern.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Josef Schmid
2. Bürgermeister

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. - III.
über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an die Stadtkämmerei HA II / 1
zur Kenntnis.

V. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An das Referat für Bildung und Sport

An das Kommunalreferat

An das Baureferat - V

An das Baureferat - RZ, RG 2, RG 4

An das Baureferat - T, T0, G0, J0

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück zum Baureferat - T 2
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.